



Informationsrundschreiben zur DSGVO

Liebe Vereinsvorstände,

liebe Dartsportfreunde

wieder einmal ein Thema, dass viele dazu veranlasst in den sogenannten „sozialen Medien“ kräftig Stimmung zu machen. Hier also eine Klarstellung zu unserer letzten Information zum Thema Datenschutz.

Mit der Einführung der DSGVO Ende Mai sind die Anforderungen an das bestehende Datenschutzgesetz verschärft worden. Allerdings nicht in der Form, dass jetzt panisch reagiert werden muss. Im Wesentlichen sind es, wie bereits gesagt, die Einverständniserklärung der Spieler und damit die geforderte Belehrung über die Rechte des Informationsgebers. Nicht mehr und nicht weniger.

Um hier einen entsprechenden Nachweis zu führen, haben wir Euch unsere Vereine gebeten dem Rechnung zu tragen und von jedem Spieler eine solche Erklärung einzuholen. Denn nur der Verein in dem der Spieler durch Mitgliedschaft spielt, kann dies tun.

!!Denn eine rechtlich relevante Anbindung von Spielern an Verbände ist nicht gegeben!!

Damit auch der Bezirksverband der DSGVO genüge tut, haben wir von Euch, unseren Vereinen eine Bestätigung darüber erbeten. Das ist wichtig, denn der Bezirksverband, vertreten durch unseren Sportwart, muss diese Daten in die Datenbank einpflegen und damit ist **er derjenige**, der somit in der Verpflichtung des o. g. Gesetzes steht.

Diese Datenbank wird von unserem Landesverband für alle Bezirksverbände zur Verfügung gestellt und dient dann auch ggfs. für erforderliche Meldungen an den DDV. Es findet jedoch keinerlei rechtlich relevante Handlung gemäß der DSGVO hier im Nachgang mehr statt.

Daher ist die Aufforderung des NDV zur Vorlage der von ihm erstellten Erklärungen für uns nicht nachvollziehbar und die darüber hinaus in Kombination geforderte Sportlererklärung entspricht in keiner Form irgendeiner rechtlichen Grundlage. Die Drohung, keine Spielerlaubnis bei fehlender Vorlage dieser Erklärung zu erteilen, **obliegt nicht dem NDV**, da er lediglich die Datenbank administriert.

Also noch einmal:

Es besteht keinerlei rechtliche Anbindung von Spielern an Verbände nur allein durch die Mitgliedschaft in einem Verein. Welche Spieler ihren Verein im Spielbetrieb vertreten, entscheidet der Verein. Ausnahmen hiervon sind in der Satzung und den Ordnungen seines Bezirksverbandes geregelt. Erst wenn Mannschaften aus Vereinen in Ligen des Landesverbandes (Niedersachsenliga, Verbandsliga) oder des deutschen Verbandes (Bundesliga) zum Spielbetrieb berechtigt angemeldet werden, greifen die dortigen Regularien. Und nur dann! Mit der DSGVO hat das zunächst allerdings nichts zu tun.

Entzieht der NDV wiedererwartend zum Saisonbeginn einzelnen Spielern oder ganzen Vereinen durch die Löschung **unserer** Daten die Spielberechtigung, stehen wir als Präsidium des DBH in der Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, die Anspruchswahrungen unserer Vereine und deren Mitglieder ggfs. auch mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen.

Das ist unsere rechtliche Auffassung zu dieser Thematik, die wir natürlich vorher mit einem Fachanwalt für Vereinsrecht abgestimmt haben. Wir hoffen, dass wir seiner mündlichen Zusage zur Durchsetzung unserer Interessen nicht bedürfen.

WICHTIG:

Wir haben euch unseren Vereinen für Spieler eine DSGVO Erklärung in Form einer Kopiervorlage zukommen lassen, mit der Bitte, diese Erklärung von eurem Vereinsmitglied unterschreiben zu lassen. Darüber hinaus brauchen wir dann dringend eure **Vereinserklärung**, dass euch alle Erklärungen von Spielern vorliegen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb im DBH teilnehmen sollen/wollen. Zusätzlich bitten wir um eine **Kadermeldung** eures Vereins für alle Spieler, damit wir diese als Spieler durch unseren Sportwart erfassen können. Ohne diese Vereinserklärung und Kadermeldung können wir dies nicht tun. Das würde dann in der Tat bedeuten, dass eine Spielerlaubnis in Form einer Spielernummer (vormals: Spielerpass) nicht erteilt werden kann.

Präsidium des DBH